

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wer einem Unternehmen eine Finanzhilfe gewährt hat, ohne an diesem Unternehmen beteiligt zu sein, sollte unseren ersten Artikel unbedingt lesen. Denn für ihn und alle privaten Darlehensgeber mit geringer Unternehmensbeteiligung besteht Handlungsbedarf, damit ein eventueller Verlust aus Kapitalvermögen auch in Zukunft steuerliche Berücksichtigung finden kann. Auch unser zweiter Beitrag zeigt Handlungsbedarf auf. Unternehmen, die auf elektronischen Marktplätzen ihre Waren anbieten, benötigen eine Unternehmerbescheinigung nach § 22f UStG, die dem Portalbetreiber vorzulegen ist. Bürokratie muss abgebaut werden, darin sind sich alle einig. Die Bundesregierung stellte daher jetzt einen Gesetzesentwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz III vor. Über die steuerlichen Änderungen informiert der dritte Beitrag. Zum Abschluss berichten wir über ein Urteil des Bundesfinanzhofes. Er musste entscheiden, ob ohne Ausweis von Stornobuchungen auf dem Z-Bon noch ordnungsmäßig sein kann.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Private Darlehen an Unternehmen: Aktuellen Handlungsbedarf prüfen

Kapitalgesellschaften, insbesondere kleinere GmbHs mit nur geringem Eigenkapital, haben nicht in jedem Fall gute Karten bei den Banken oder Kreditinstituten. Oftmals gewähren ihnen die Geldhäuser nicht die beantragten und notwendigen finanziellen Mittel für Investitionen, weil es an den notwendigen Sicherheiten fehlt. Denn die GmbH haftet nur mit ihrem Stammkapital. Anders bei den Gesellschaftern der GmbH. Diese erhalten eher die gewünschten Finanzierungshilfen, denn als natürliche Personen haften sie mit ihrem vollen Vermögen. Daher ist es üblich, dass der Gesellschafter das Darlehen aufnimmt und es seiner Kapitalgesellschaft gewährt. Alternativ besitzt er selbst bzw. einer seiner nahen Angehörigen, Freunde oder Geschäftspartner die benötigten Geldmittel und stellt diese der GmbH zur Verfügung.

Idealerweise wird die Finanzhilfe vereinbarungsgemäß zurückgezahlt und die Darlehenszinsen der Besteuerung zugeführt. Dann ist alles gut. Doch was passiert, wenn die GmbH in Liquiditätsschwierigkeiten kommt? Hier ist Vorsicht geboten. Finanzämter beteiligen sich nur ungern an steuerlichen Verlusten. Daher plant der Gesetzgeber ab 2020, die steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Kapitalvermögen zu ändern. So sollen bei Gläubigern, die einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen oder eine Bürgschaft mit Rangrücktritt gewährt haben, ohne selbst Gesellschafter dieser Kapitalgesellschaft zu sein, keine Verluste aus Kapitalvermögen anerkannt werden, wenn die Finanzierungshilfe ganz oder teilweise nicht zurückgezahlt wird. Auch Gläubigern mit einer Beteiligung von weniger als 1 % am Stammkapital der empfangenden Kapitalgesellschaft sind davon betroffen. Bei einer höheren Beteiligung sollen Verluste zumindest als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung anerkannt werden. War die Finanzhilfe bereits vor dem 28.09.2017 als eigenkapitalersetzend zu beurteilen, besteht derzeit ein Wahlrecht, ob der Verlust bei Ausfall des Darlehens oder bei Inanspruchnahme der Bürgschaft als Anschaffungskosten auf die Beteiligung oder als ein mit Gewinnen verrechenbarer Verlust berücksichtigt werden soll.

Tipp: Es gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, um die bestmögliche steuerliche Behandlung Ihrer Finanzierungshilfe auch in Zukunft zu ermöglichen. Doch bis zum Jahresende ist nicht mehr übermäßig Zeit. Auch wenn das Gesetzesvorhaben noch nicht beschlossen ist und ein Verlust aus der gewährten Finanzierungshilfe nur eine Worst-Case-Situation in der fernen Zukunft sein mag, sollten Sie nicht einfach abwarten. Sprechen Sie jetzt mit Ihrem steuerlichen Berater, um den Weg für die steuerliche Anerkennung eines möglichen Verlustes aus Kapitalvermögen auch in Zukunft zu sichern.

Händler, Pizzadienste und Gastronomen aufgepasst: Ohne Unternehmerbescheinigung droht Marktplatzsperre

Für viele Einzelhändler ist der Verkauf ihrer Waren im Internet bereits ein zweites Standbein im täglichen Streben nach mehr Umsatz. Die elektronischen Marktplätze von Amazon Marketplace, Ebay und Co. liefern dafür die technischen Grundlagen. Aber auch Gastronomen oder Pizzadienste nutzen Onlineportale, wie Lieferando, um ihre Speisen anzubieten. Ein einfaches Bestellen – oft rund um die Uhr – für den Verbraucher

und ein Umsatzplus für den Händler und Plattformbetreiber. Nicht so positiv sah allerdings der Fiskus den zunehmenden Onlinehandel, denn in der Vergangenheit wurde nicht immer die dabei in Deutschland anfallende Umsatzsteuer an den deutschen Fiskus gezahlt. Das soll sich ändern. Daher sind seit Jahresbeginn die Portalbetreiber der elektronischen Marktplätze in der Verantwortung. Sie haften für die Umsatzsteuer ihrer Geschäftspartner, wenn und soweit diese die deutsche Umsatzsteuer nicht gesetzeskonform an das Finanzamt zahlen.

Betreiber eines Marktplatzes können diese Haftung nur vermeiden, wenn sie nachweisen können, dass sie von ehrbaren Geschäftspartnern ausgehen konnten. Der einfachste Nachweis dafür ist die Unternehmerbescheinigung nach § 22f UStG. Sie beinhaltet den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Online-Verkäufers sowie seine Steuernummer und soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Bescheinigung bekommen Online-Verkäufer, die auf elektronischen Marktplätzen ihre Waren anbieten, von ihrem Finanzamt. Mit dieser „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ können Händler nachweisen, dass sie als Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer gemeldet sind, ihre umsatzsteuerlichen Rechte und Pflichten kennen und erfüllen. Die Bescheinigung muss auf Antrag auch für einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG erteilt werden.

Für jedermann sichtbar haben die großen Plattformbetreiber Amazon und Ebay bereits seit Anfang Januar 2019 ihre Online-Verkäufer zur Einreichung dieser Bescheinigung aufgefordert und auch gleich auf die Konsequenzen hingewiesen. Wer bis zum 30. September 2019 keine Bescheinigung vorgelegt hat, dessen Verkäufer-Website wird vorübergehend gesperrt. Aber auch nicht so bekannte Portalbetreiber müssen für die Umsatzsteuer ihrer Online-Verkäufer haften, wenn sie keine Unternehmerbescheinigung vorlegen können. Für die Haftungsfrage spielt es keine Rolle, ob der Onlinemarktplatz oder der Händler den Geschäftssitz in Deutschland oder außerhalb von Deutschland haben. Daher benötigt die Pizzeria um die Ecke, die über Lieferando.de Bestellungen für ihre Pizzen entgegennimmt, ebenso eine Unternehmerbescheinigung, wie der chinesische Händler, der Waren über Amazon-Marktplace an deutsche Kunden vertreibt.

Tipp: Die Unternehmerbescheinigung kann formlos oder unter Nutzung des von der Finanzverwaltung bereitgestellten Antragsformulars per Post oder per Email beantragt werden. Werden verschiedene elektronische Marktplätze genutzt, müssen im Bescheinigungsantrag alle Marktplätze genannt werden. Alternativ bedarf es mehrerer Anträge. Zu beachten ist ebenfalls, dass die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen nur eine begrenzte Gültigkeit haben, voraussichtlich maximal bis 31. Dezember 2021. Danach soll es möglich sein, dass Portalbetreiber jederzeit eine elektronische Abfrage starten können.

Hinweis: Unternehmer, die ihre Waren nur auf der eigenen Unternehmenswebsite anbieten, benötigen keine Unternehmerbescheinigung. Und auch Unternehmer, die auf Online-Verkaufsportalen Vermittlungsleistungen und andere Dienstleistungen anbieten, wie z. B. Hotels und Pensionen mit ihren Zimmerangeboten, benötigen keine Unternehmerbescheinigung.

Entlastung für Verwaltung und Unternehmer in Sicht: Drittes Bürokratieentlastungsgesetz geplant

Im Jahr 1894 definiert Meyers Konversationslexikon das Wort Bürokratie als eine Bezeichnung für eine kurzsichtige und engherzige Beamtenwirtschaft, welcher das Verständnis für die praktischen Bedürfnisse des Volkes fehlt*. Bürokratische Gesetze und Anweisungen rauben auch heute noch vielen Unternehmen und der Verwaltung wertvolle Kapazitäten an Personal, Zeit und weiteren Ressourcen. Dies zu ändern ist erneut Ziel eines Gesetzesentwurfs, dem Entwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz III. Doch auch diesmal wird nicht alles abgeschafft oder geändert, was der Einzelne als bürokratisch empfindet.

Änderungen sind dabei auch im Steuerrecht geplant. So sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der jährliche Freibetrag für Maßnahmen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung von 500 Euro auf 600 Euro angehoben wird. Auch bei der Pauschalierungsmöglichkeit von Arbeitslöhnen für kurzfristig Beschäftigte gibt es Verbesserungen. Aktuell können vom Arbeitgeber Arbeitslöhne für kurzfristig Beschäftigte ohne Lohnsteuerkarte pauschal mit 25 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell pauschaler Kirchensteuer besteuert werden, wenn der Tagesarbeitslohn die Grenze von 72 Euro nicht übersteigt. Ab 2020 soll dies für Arbeitslöhne bis 120 Euro je Arbeitstag möglich sein. Damit wird die regelmäßige Erhöhung des Mindestlohns alle zwei Jahre berücksichtigt. Zudem gibt es verschiedene Branchen-Mindestlöhne, die über dem gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 9,19 Euro brutto je Arbeitsstunde liegen. Nicht nur die

Tageslohngrenze, sondern auch der pauschalierungsfähige Stundenlohn wird angehoben. Er steigt von derzeit 12 Euro auf 15 Euro.

Neben den lohnsteuerlichen Änderungen sind auch zwei Änderungen in der Umsatzsteuer geplant. So können sich potenzielle Unternehmensgründer freuen. Wer aktuell ein Unternehmen gründet, muss für die ersten zwei Jahre monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, auch wenn in der Einrichtungsphase eines Unternehmens gar keine Umsatzsteuer anfällt. Im Ergebnis wird dadurch nur bürokratischer Aufwand produziert. Daher ist ab 2021 - und zunächst für sechs Jahre - geplant, dass auch Unternehmensneugründer quartalsweise ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben dürfen, wenn die Umsatzsteuer im Erstjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat. Soweit das Unternehmen nicht im ganzen Jahr bestanden hat, ist auf eine fiktive Jahresumsatzsteuer hochzurechnen.

Ab 2021 soll es auch mehr Unternehmern möglich sein, die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können. Der Vorjahreswert für die Kleinunternehmergrenze soll angehoben werden: von derzeit 17.000 Euro auf 22.000 Euro. Danach muss ein Unternehmer 2021 keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, wenn der Vorjahresumsatz (2020) den Betrag von 22.000 Euro nicht übersteigt und in 2021 voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro Umsatz erzielt wird. Es wird geschätzt, dass damit ca. 68.400 Steuerpflichtige erstmalig keine Umsatzsteuer auf ihre angebotenen Waren und Dienstleistungen berechnen müssen. Im Gegenzug sind Kleinunternehmer aber auch nicht zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen berechtigt, die sie selbst bezahlen mussten. Da die Regelung zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, wird das Umsatzsteuerjahr 2020 darüber entscheiden, ob Sie von der Neuregelung profitieren können.

Tipp: Unternehmer, die Jahresumsätze zwischen aktuell 17.500 Euro und den geplanten 22.000 Euro erzielen, sollten die weitere Gesetzgebung zum Bürokratieentlastungsgesetz III verfolgen. Zudem haben Unternehmen, die ihren Gewinn als Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, Gestaltungsmöglichkeiten, um die Umsatzgrenzen nicht zu überschreiten. Sprechen Sie dazu Ihren Steuerberater gern an.

* siehe Seite Bürokratie. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 18. September 2019, 17:10 UTC, URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=B%C3%BCrokratie&oldid=192371810> (Abgerufen: 1. Oktober 2019, 17:07 UTC)

Fehlende Stornobuchungen: Finanzamt darf hinzuschätzen

Es gibt kaum eine Betriebsprüfung, in der sie nicht im Fokus der Prüfer steht: die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Werden Mängel festgestellt, schätzt das Finanzamt hinzu. Ob eine Hinzuschätzung im Einzelfall rechtens ist, müssen immer wieder die Finanzgerichte prüfen. Auch der Bundesfinanzhof musste sich in einer aktuellen Nichtzulassungsbeschwerde zum wiederholten Male mit der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und einer Schätzungsbefugnis des Finanzamtes auseinandersetzen.

Geprüft wurde bei einem Gastronomen. Er konnte für das Buchführungsjahr 2012 nur 149 Z-Bons bei 360 Öffnungstagen vorweisen. Schon daraus entstanden Zweifel an der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit seiner Buchführung, denn die tägliche Erfassung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben dient der Kassensturzfähigkeit. Und diese ist schon immer Merkmal einer ordnungsmäßigen Kasse. Hinzu kam, dass keiner der vorgelegten Z-Bons eine Stornobuchung aufwies. Dass es Stornos gegeben hatte, stritt der Gastronom zwar nicht ab. Doch durch die fehlenden Stornobuchungen konnte der Finanzbeamte nicht mehr überprüfen, ob nur die normalen Fehlbuchungen korrigiert wurden waren oder ob auch Einnahmebuchungen storniert wurden. Das Fazit des Betriebsprüfers: Die Kassenführung ist nicht ordnungsmäßig und berechtigt zur Hinzuschätzung. Im Ergebnis der Betriebsprüfung kam es daher zur Hinzuschätzung anhand der Richtsätze des Finanzamtes für gastronomische Betriebe.

Der Gastronom wollte dies nicht hinnehmen und klagte. Doch sowohl die Richter des Finanzgerichtes als auch die obersten Richter des Bundesfinanzhofes bestätigten die Auffassung des Finanzamtes, dass keine ordnungsmäßige Kassenführung vorlag. Damit wurde die Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen und das Urteil des Finanzgerichtes rechtskräftig. In ihrer Begründung betonten die Bundesfinanzrichter, dass es sich um einen schweren formellen Fehler der Kassenaufzeichnungen handelt, wenn die verwendete elektronische Registrierkasse Stornobuchungen auf dem Z-Bon nicht ausweisen kann. Dabei wiegt der formelle Fehler so schwer, dass es nicht nur möglich, sondern auch nötig war, die Besteuerungsgrundlagen des Unternehmens zu schätzen.

Hinweis: Unabhängig von der Art der Gewinnermittlung (Bilanzierung oder Einnahme-Überschuss-Rechnung) genügt es für Buchführungsjahre ab 2017 nicht mehr, dem Finanzamt nur Z-Bons zur Prüfung vorzulegen. Bei der Verwendung elektronischer Kassensysteme sind die unveränderten elektronischen Einzeldaten vorzulegen.

Damit könnte die Frage der vollständigen Erfassung aller baren Einnahmen und baren Ausgaben leichter zu klären sein. Doch eine ordnungsmäßige Kassenführung bedeutet, alle aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet abzulegen. Zudem muss die Kasse ab 1. Januar 2020 eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, bestehend aus Sicherheitsmodul, Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen.

Tipp: Nutzen Sie bei Fragen zur ordnungsmäßigen Kassenführung und zum notwendigen Handlungsbedarf den ETL Kassencheck rund um die Aufzeichnungen von Bargeschäften.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.